

13. II. 1917

Der Stand der Moratorien.

Von Professor Dr. Karl Brabec,

Sekretär der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer.

Die Moratorien sind eine Begleiterscheinung der Kriegslage. Sie sollen die Erfüllung der Verbindlichkeiten, welche unter der Voraussetzung normaler Wirtschaftsentwicklung eingegangen wurden, dem Schuldner tunlichst erleichtern, ohne es an der gebotenen Rücksicht auf die Gläubigerinteressen fehlen zu lassen, deren zeitgemäße Wahrnehmung in gleicher Weise wie die Schonung des Schuldners das Bestreben nach Aufrechterhaltung eines wohl im Tempo verlangsamten, aber auf geordneten Bahnen sich bewegenden Zahlungsverkehrs zum Ausdruck bringt. Die Funktion der Moratorien, die schädlichen Wirkungen außerordentlicher Ereignisse auf den Geschäftsverkehr abzuschwächen, bedingt es, daß die Stundung der Verpflichtungen unmittelbar mit dem Eintritt solcher Ereignisse einsetzt und für die aller nächste Zeit am rücksichtsvollsten ausgestaltet wird, mag dies nun in der Form der voraussetzungslosen generellen Stundung oder einer dem Ermessen des Richters anheimgestellten, fakultativen Stundung geschehen. Der letzte Weg ist im Deutschen Reich betreten worden und bietet den Vorteil der Individualisierung. Der Weg der generellen Stundung wurde so ziemlich in allen Ländern, insbesondere auch in Oesterreich und Ungarn, eingeschlagen. Er bringt die Wirkung einer gesetzlichen Prolongation hervor, welche dem Schuldner ohne sein Bemühen geboten wird und die Aufbietung des prozessualen Apparates im einzelnen Falle entbehrlich macht. Die generelle Stundung schafft demzufolge auch die Grundlage für eine außergerichtliche Verständigung in solchen Fällen, wo die Zahlungskraft des Schuldners ziemlich intakt geblieben ist, der Umschwung in der Geschäftslage jedoch zur behutsamen Abstoßung der Verbindlichkeiten rat. Angesichts dieser Vorteile der generellen Stundung fällt der Nachteil ihrer mißbräuchlichen Ausnutzung durch zahlungskräftige Schuldner gegenüber einem wirtschaftlich schwächeren Gläubiger dann weniger ins Gewicht, wenn in absehbarer Zeit ein angemessener Abbau in die Wege geleitet wird. Die Frage des Abbaues ist in Oesterreich vollkommen sachgemäß mit Vermeidung von Härten, aber auch unter Bedachtnahme auf das Interesse eines geordneten Zahlungsverkehrs gelöst worden. Die generelle Stundung, welche nur für privatrechtliche Geldforderungen, insoweit sie vor dem 1. August 1914 entstanden waren und nicht nach dem 31. Jänner 1915 fällig geworden sind, gewährt wurde, wurde bereits 10 Wochen nach Beginn des Krieges einem gleichmäßig fortwährenden Abbau unterworfen, welcher rücksichtlich der August- und Voraugustfälligkeiten Mitte April 1915 und schließlich rücksichtlich der Fälligkeiten des Jänner 1915 mit 31. August 1915 vollendet war. Für Fälle, woselbst der in mäßigen Grenzen gehaltene Abbau noch drückend erscheinen könnte, war durch die richterliche Stundung die Möglichkeit einer weiteren Rücksichtnahme ebenso geboten, wie für Fälligkeiten nach dem Jänner 1915 und für solche Fälle, für welche eine generelle Stundung überhaupt niemals vorgesehen war, wie Forderungen aus Dienst- und Pachtverträgen, Miet- und Pachtverträgen.

Das österreichische Moratorium und sein Abbau, welcher in der Hauptsache unmittelbar nach Jahresfrist beendet war und sich ohne nennenswerte Erschütterungen des Wirtschaftslebens vollzog, geben ein erfreuliches Bild von der in den schwierigsten Situationen bewährten Widerstandskraft unserer produktiven Stände. Dieses Bild kann auch dadurch nicht getrübt werden, daß in einzelnen Belangen die Stundungsmaßnahmen noch bis zum heutigen Tage aufrechterhalten werden mußten. Sie beschränken sich, soweit sie auf dem Gebiete des österreichischen Moratoriums liegen, auf die richterliche Stundung, insbesondere für die Ausfuhrhändler und Fremdenverkehrsinteressenten, also für Erwerbszweige, deren Zahlungsfähigkeit durch die Wiederkehr normaler Verhältnisse bedingt ist. Andere Sonderbestimmungen betreffen den Kriegsschauplatz oder Personen, welche zur militärischen Dienstleistung eingetruht sind. Die Bevölkerung von Gebietsstellen, welche zeitweilig der feindlichen Invasion ausgesetzt sind, kann für Verpflichtungen aller Art und ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Entstehung „richterliche“ Stundung in Anspruch nehmen. Die Verordnung vom 28. Dezember 1916 trifft insbesondere Sonderbestimmungen für den südlichen Kriegsschauplatz, welche eine besondere Rücksichtnahme auf die Gewerbetreibenden und Händler in der Stadt Triest samt Gebiet, soweit sie dem Detailhandel und dem Handwerk angehören, erkennen läßt. Solchen Geschäftsleuten kann für alle vor dem 21. Mai 1915 entstandenen Geldforderungen richterliche Stundung gewährt werden, und zwar ohne den sonst erforderlichen Nachweis, daß die wirtschaftliche Lage des Schuldners die Stundung rechtfertigt und der Gläubiger dadurch keinen unverhältnismäßigen Nachteil erleidet. Vollkommen sachgemäß ist auch das Entgegenkommen, das den Militärpersonen und deren nahen Angehörigen durch diese Verordnung geboten wird. Privatrechtliche Geldforderungen gegen Militärpersonen, mögen sie bei Beendigung des Krieges oder auch früher in ihr bürgerliches Verhältnis zurücktreten, sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Tage gestundet, an welchem die Militärdienstleistung aufgehört hat. Dieselbe Stundung wird Gefangenen und Geiseln gewährt, aber auch der Ehegattin, der Lebensgefährtin oder den Kindern von Militärpersonen, soweit sie im gemeinsamen Haushalte leben und keinen selbständigen Erwerb haben. Der jetzige

Stand des österreichischen Moratoriums drückt sich also in der Zulässigkeit der richterlichen Stundung in besonders rücksichtswürdigen Fällen aus.

Wenn das für Galizien und die Bukowina bestehende Sondermoratorium hinter diesen Vorschriften zurückbleibt, so ist hierfür in der wiederholten feindlichen Besetzung und Bedrohung dieses Landes und in der aus den Wechselfällen der Kriegslage sich ergebenden Unstetigkeit der Wirtschaftsführung die Erklärung zu finden. Eine Sonderbehandlung, wie sie Galizien und die Bukowina erfahren mußten, wurde auch Bosnien und der Herzegowina zuteil, welche, im engsten Kriegesgebiet gelegen, begreiflicherweise an empfindlichen Störungen des Geschäftsverkehrs litten. Aus denselben Erwägungen wurden in Ungarn Sonderbestimmungen für einzelne den Karpathen zunächst liegende Komitate, ferner für das durch den Krieg mit Serbien in Mitleidenschaft gezogene Komitat Syrmien und schließlich für einen Großteil Siebenbürgens erforderlich. Die Erlassung von Sondermoratorien, welche sich regelmäßig als die Konsequenz einer nachhaltigeren und intensiveren Einwirkung der Kriegslage auf bestimmte Gebiete darstellt, ist vollaus gerechtfertigt. Die Zurückführung eines durch militärische Vorkehrungen unmittelbar betroffenen Gebietes in das Geleise eines normalen Geschäftsverkehrs erfordert Ausnahmen von der Regel, welche in erster Linie in der Mäßigung des Abbaues und in der Milderung seines Tempos Ausdruck finden sollen. Weniger empfehlenswert ist der Weg, welcher in der Moratoriumsverordnung für Galizien und die Bukowina vom 22. Dezember 1915 eingeschlagen wurde, durch welche die generelle Stundung aufrecht erhalten und nur die Zulässigkeit ihrer Aufhebung durch richterlichen Ausspruch im einzelnen Falle vorgesehen wurde. Dieser sogenannte „individuelle Abbau“ schließt für den Gläubiger alle Risiken einer Prozeßführung in sich. Der Gläubiger hatte nach der ursprünglichen Konstruktion dieses Abbaues den Beweis zu führen, daß die Zahlung der längst fälligen Forderung mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage des Schuldners am Platze sei und daß der Schuldner ohne Beeinträchtigung seiner künftigen Wirtschaftsführung die Zahlung zu leisten vermöge. Die Kosten eines solchen Prozesses fielen dem Gläubiger unter allen Umständen zur Last, auch dann, wenn er der Sieger war. Während bei der richterlichen Stundung der Schuldner selbst den Anspruch auf eine weitergehende Rücksichtnahme zu begründen hat, hat beim individuellen Abbau der Gläubiger zu beweisen, daß gegenüber seinem Schuldner weitere Rücksichten nicht mehr erforderlich seien. Die selbstverständliche Erwägung, daß der Schuldner den Beweis seiner Wirtschaftslage ungleich leichter erbringen kann als der Gläubiger, welchem hiemit die umständliche Kenntnis des Geschäftsverhältnisses aller seiner Schuldner zugemutet wird, hätte die sonst übliche Modalität, neben dem generellen Abbau noch die Möglichkeit der richterlichen Stundung der zum Abbau gelangten Beträge einzuräumen, als zutreffend erscheinen lassen.

Die ungleichartige Beeinflussung der verschiedenen Gebietsteile Galiziens durch die kriegerischen Ereignisse, welche eine vollkommen gleiche Behandlung des ganzen Landes und selbst eine Sonderbehandlung auf Grund der politischen Bezirkseinteilung oder der Gerichtshofsprengel nicht zuließ, führte jedoch schließlich dazu, einer durchaus individuellen Behandlung der einzelnen Schuldner von den anderen bisher üblichen Abbaumethoden den Vorzug zu geben. Die erste Konstruktion dieses Abbaumethoden war allerdings verfehlt; die Ergebnisse des individuellen Abbaues waren deshalb im abgelaufenen Jahre ziemlich dürftige. Viel mehr befriedigt die in der neuen Verordnung vom 28. Dezember 1916 gewählte Konstruktion, welche dem Gläubiger eine unverhältnismäßige Beweislast abnimmt, die Ermittlung der schuldenrischen Wirtschaftslage durch amtswegige Erhebungen vorschreibt und die Prozeßkostenfrage nach den hiesig allgemein geltenden Bestimmungen der Zivilprozessordnung löst. Dem Gläubigerschutz dient ferner die Bestimmung, wonach nunmehr auch gegen die Abweisung des Abbauantrages der Rekurs zulässig ist, sowie die Bestimmung, wonach das Gericht über Beschlüsse auf Aufhebung der gesetzlichen Stundung einen nach dem Namen des Schuldners angelegten Vormerk zu führen hat, welcher mit Publizität ausgestattet ist. Die Gerichte sind überdies verhalten, neue Klagen auf Zahlung gestundeter Forderungen in Verhandlung zu nehmen, wenn der Gläubiger einen schriftlichen Verzicht des Schuldners auf die gesetzliche Stundung beibringt. Man muß dem k. k. Justizministerium großen Dank dafür wissen, daß es die Moratoriumsfrage in unausgesetztem Kontakt mit den beteiligten Wirtschaftskreisen zu lösen bestrebt war und auch für die komplizierten Verhältnisse Galiziens schließlich eine zweckentsprechende Lösung gefunden hat. Unbefriedigend ist aber die Wahrnehmung, daß die Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina in der Verordnung vom 30. Dezember 1916, welche sich auf die Bezirke Foca, Cajnice, Gack und Bileca bezieht, die Bestimmungen der ersten galizischen Verordnung über den individuellen Abbau kopiert und sich die in der letzten Verordnung verfolgte Verbesserung dieses Apparates nicht zu eigen gemacht hat. Im übrigen besteht in Bosnien und der Herzegowina das Moratorium noch in sechs weiteren Bezirken, aber in der zutreffenden Form der richterlichen Stundung. In ganz Oesterreich und in Bosnien und der Herzegowina ist eine weitere Stundung vorläufig nur bis 30. Juni 1917 zugestanden. In Ungarn wurde durch die Liquidationsverordnung vom 28. Juli 1915 der Gesamtabbau des Moratoriums in die Wege geleitet und am 30. November 1916 beendet. Die Sondermoratorien, welche in einzelnen Bezirken Geltung haben, sehen die ratenweise

Eiligung der Verbindlichkeiten mit dem Endtermin November 1917 vor. Hieher gehört neben den Sondermoratorien der Karpathenbezirke auch das Moratorium für das Komitat Syrmien. Für die bedrohten Komitate Siebenbürgens wurde zur Erfüllung privatrechtlicher Geldforderungen, welche vor dem 28. August 1916 entstanden sind, ursprünglich ein Moratorium von drei Monaten bewilligt. Die letzte Verlängerung läuft ohne Abbau bis zum 31. März 1917. In Kroatien und Slavonien erfolgte die Moratoriumsregelung analog wie in Ungarn. Die nach dem 31. Juli 1915 fälligen Verbindlichkeiten unterliegen keinem Moratorium mehr. Der Abbau der übrigen vor dem 1. August 1914 entstandenen Verbindlichkeiten ist analog wie in Ungarn erfolgt. Eine Differenz gegenüber den österreichischen Verhältnissen besteht in der Verzinsung der Forderungen, deren Zahlung durch das Moratorium hinausgeschoben wird. Der „gesetzliche“ Zinsfuß beträgt bekanntlich in Oesterreich nach bürgerlichem Rechte 5 Prozent, für Handels- und Wechselgeschäfte 6 Prozent, in Ungarn und Kroatien jedoch für Forderungen aus privatrechtlichen und aus handelsrechtlichen Geschäften 5 Prozent, nur für Wechselforderungen 6 Prozent.

Der planmäßige und in seinen allgemeinen Grundzügen vollkommen zweckentsprechende Abbau der Moratorien in den Ländern der Monarchie hat nicht zuletzt bewirkt, daß selbst die unvorhergesehene lange Dauer und räumliche Expansion des Krieges die Regenerierung des Zahlungsverkehrs und die Wiederaufrichtung des Kredites nicht zu beeinträchtigen vermochte.